

B e k a n n t m a c h u n g

H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Bösel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Bösel". Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt unter goldenem Schildhaupt, darin drei (perspektivisch gezeichnete) rote Ziegelsteine 2:1, in Rot zwei gekreuzte goldene Torfspaten.
- (2) Die Farben der Flagge sind Blau und Rot; in der Mitte befindet sich das Wappen der Gemeinde Bösel.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bösel“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Bösel zulässig.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über das Vermögen der Gemeinde), deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister führt gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten oder Löschungsbewilligungen, Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangseinräumungserklärungen.
- c) Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Ziffer b), wenn der Wert von 5.000 Euro nicht überschritten wird sowie der Verkauf von Bauplätzen in Baugebieten.

d) Sonstige Entscheidungen, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG, bis zu
bei Baumaßnahmen | 10.000 Euro
25.000 Euro, |
| 2. bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG bis zu
bei Baumaßnahmen bis zu | 2.500 Euro
5.000 Euro, |
| 3. bei Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beibehaltung) bei Beträgen über
ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten. | 10.000 Euro;
3.000 Euro |
| 4. bei Erlass von Forderungen | 1.000 Euro, |
| 5. bei Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten
bei Stundung bis zu einem Jahr | unbegrenzt,
15.000 Euro. |

e) Verträge nach VOL bis zu 30.000 Euro,
sowie Verträge nach VOB bis zu 60.000 Euro,
jeweils im Rahmen des Haushaltsplanes.

Bei Vergaben über 10.000 Euro ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.

f) Vermietungen und Verpachtungen, soweit die Jahresmiete oder Jahrespacht 10.000 Euro nicht übersteigt.

g) Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Haushaltsplanes, die den Wert von 10.000 Euro nicht übersteigen.

(3) Gem. § 107 Abs. 4 NKomVG werden dem Bürgermeister die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von befristet Beschäftigten bis zu einem Jahr und bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD übertragen. Die Entscheidung hat sich im Rahmen des Stellenplans und des Personaletats zu bewegen.

(4) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über das Vermögen bis zum Höchstbetrag nach § 3 Abs. 1 b. Bei Stundungen von Forderungen bis zu einem Jahr entscheidet der Verwaltungsausschuss oberhalb der Wertgrenze nach Abs. 2 Ziffer d Nummer 5 bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister und den Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bösel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder

eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 7

Einwohnerinformation, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates sowie in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner rechtzeitig und umfassend durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Den Einwohnern ist dabei Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und Meinungen zu äußern; sie haben ein Recht auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bösel werden in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung „Der Münsterländer“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der zu Verkündungen / Bekanntmachungen, so kann die Verkündung / Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Bösel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung / Bekanntmachung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung). Dieses ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil grob umschrieben wird.
- (3) Ohne rechtliche Verpflichtung und Rechtswirkung ist der Bürgermeister berechtigt, Verkündungen und Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 zur Bürgerinformation zusätzlich in den Verkündungs- und Bekanntmachungskästen oder in sonst geeigneter Weise auszuhängen bzw. auszulegen und im Internet zu veröffentlichen.

§ 9
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder sonstigen Veröffentlichungen der Gemeinde Bösel in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bösel vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Bösel, 14.12.2011

Hermann Block
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird bekannt gemacht.

Hermann Block